



PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Weiler

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31130-HA6.2.

1	<u>BESTANDTEILE DES PLANES</u>	3
2	<u>ALLGEMEINES</u>	3
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.3	NICHT AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER	4
3	<u>BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG</u>	5
3.1	ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ZUM WEGE- UND GEWÄSSERPLAN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN	5
3.2	WEGENETZ	5
3.3	WASSERWIRTSCHAFT, BODENVERBESSERUNG	9
3.4	SONSTIGE MAßNAHMEN	11
3.5	PLANFESTSTELLUNGEN BZW. PLANÄNDERUNGEN DRITTER	11
3.6	LANDESPFLEGE	11
3.6.1	<u>SCHUTZGEBIETE</u>	11
3.6.2	<u>GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE</u>	12
3.6.3	<u>VERMEIDUNG, EINGRIFF, KOMPENSATION</u>	13
3.6.4	<u>WEITERE LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN</u>	14
3.7	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	14
3.7.1	<u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u>	14
3.7.2	<u>PRÜFUNG NATURA 2000</u>	14
3.7.3	<u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</u>	15
4	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	15

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet und besteht aus folgenden Bestandteilen:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)
Bestandteil 4	Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Mit Datum vom 02.12.2013 wurde das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Büchel-Gevenich-Weiler vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlichen gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckte sich im Wesentlichen auf die Gemarkungen Büchel, Gevenich und Weiler.

Mit einem Änderungs- und Teilungsbeschluss des DLR vom 04.06.2014 wurde das Flurbereinungsverfahren Weiler vom Flurbereinungsverfahren Büchel-Gevenich-Weiler abgeteilt und als selbstständiges Flurbereinungsverfahren fortgeführt.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 2. Änderung vom 25.08.2023 insbesondere Waldflächen ausgeschlossen.

Die Anordnungs- und der Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von

Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Weiler erfolgte auf der Grundlage der vom DLR erstellten projektbezogenen Untersuchung für die Gemarkungen Büchel, Gevenich und Weiler vom November 2012.

Das Flurbereinigungsgebiet Weiler hat eine Größe von rund 427 ha. Es befindet sich im Landkreis Cochem-Zell und gehört zur Verbandsgemeinde Ulmen. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Weiler. In geringem Umfang befinden sich auch Waldflächen im Flurbereinigungsgebiet. Der Orts- und Ortsrandbereich von Weiler gehört nicht zum Verfahrensgebiet.

Die Verbandsgemeinde Ulmen und somit die Gemeinde Weiler gehört zur Leader-Region Vulkaneifel. Für die Flurbereinigung Weiler kommt somit eine erhöhte Förderung für die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzepten (hier: Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG) gemäß Teil 6 der VVILE des MWVLW vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch VV des MULEWF vom 26.08.2011 (8605-4_520) (MinBl.S.146) zum Tragen.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes liegt kein Planungs-, Sanierungs- oder Ausbaubedarf für überörtliche Wegeverbindungen vor. In der Flurbereinigung Weiler ist lediglich die klassifizierte Straße L16 aufgeführt. Allen anderen Wegen kommt keine überregionale Bedeutung zu.

Im Jahr 2016 wurde für das Flurbereinigungsgebiet ein Konzept zur Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung erstellt. Hierfür wurden für die hochwasserrelevanten Flächen Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die darauf abzielen, Hochwasserentstehung in der Fläche zu verringern und die Hochwasserrückhaltung insgesamt zu verbessern. Außerdem wurden Aussagen zur Bedeutung des Wegesystems für die Abflusssituation getroffen. Das Konzept, bestehend aus Text und den dazugehörigen Karten zur potentiellen Abfluss- und Erosionsgefährdung und den Maßnahmenvorschlägen als Teil dieses Hochwasservorsorgekonzeptes, fand im Planungsprozess Berücksichtigung. So werden Sickerbecken angelegt, Graswege erhalten und erosionsgefährdete Ackerflächen in Grünland umgewandelt. Soweit eine Umwandlung nicht möglich ist, wird die Bewirtschaftung der Flächen zukünftig hangparallel erfolgen.

Während der Planungsphase zur Aufstellung des Plans wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Für die Ortsgemeinde Weiler ist der Flächennutzungsplan mit dazugehörigem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Ulmen – zuletzt geändert in 2014 – behördenverbindlich.

Aus der gemeindlichen Bauleitplanung ergeben sich keine für das Flurbereinigungsverfahren relevanten Vorhaben.

Die Ortsgemeinde Weiler hat den Bebauungsplan „Unter Hahnweg“ in 2020 aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage und grenzt unmittelbar an das Flurbereinigungsgebiet an. Der für das Baugebiet geplante Regenwasserkanal zum Weilerbach wird in ausreichender Tiefe gebaut, so dass zukünftig die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen keine Einschränkung erfährt. Im Talbereich wird das Wasser breitflächig ins Gelände verteilt, bevor es in den Weilerbach gelangt.

Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Ulmen hat die Ortsgemeinde Flächen vorgeschlagen. Die Planung hat weder Auswirkungen auf den Wege- und Gewässerplan noch auf die Zuteilung.

Die Verbandsgemeinde Ulmen lässt ein Radwegekonzept in der Verbandsgemeinde erstellen. Die Gemeinden Weiler und Gevenich schlagen darin vor, einen Radweg zwischen Weiler und Gevenich anzulegen. Die hierfür erforderlichen Flächen werden in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Schließlich beabsichtigt die Gemeinde Weiler einen Waldfriedhof in der bereits gut erschlossenen Lage „Heistert“ anzulegen.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Im Flurbereinungsverfahren Weiler werden im Wesentlichen landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten durch Flächenarrondierung und Zusammenlegung von Grundbesitz vergrößert. Zur Verbesserung der Agrarstruktur wird unter Berücksichtigung öffentlicher Belange das landwirtschaftliche Wegenetz angepasst und weiterentwickelt. Die Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Summe einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Landwirtschaft leisten.

Die Zielsetzungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege können ebenfalls in der Flurbereinigung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Realisierung vernetzter Biotopsysteme, die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern. Das landwirtschaftlich geprägte und landschaftlich reizvolle Gebiet wird visuell weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Erhalt und die Entwicklung arten- und blütenreicher Wiesen und Weiden gelegt, Biotope, die den planungsrelevanten Leitarten Feldlerche und Rotmilan zu Gute kommen. Durch die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung auf ausgewiesenen Vorrangflächen und nach Rücksprache mit den dort wirtschaftenden Landwirten und unter Beteiligung der Biotopbetreuung des Landkreises Cochem-Zell sollen diese Flächen als extensiv genutzte Grünlandkomplexe entwickelt werden.

3.2 Wegenetz

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur und artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte ausgedünnt. Im Bedarfsfall werden Wege aus- und – soweit erforderlich – auch neu gebaut. Dabei wurde bei der Planung mit Blick auf die Vermeidung von Eingriffen in Natur

und Landschaft darauf geachtet, dass der Versiegelungs- und Befestigungsumfang möglichst gering bleibt. Mit Blick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse dürfen einzelne Wege nur außerhalb der Brut- und Setzzeit gebaut werden (siehe Verzeichnis der Festsetzungen). Dies gilt für die Wege 118, 133, 142 bis 146, da sich diese Wege in Bereichen mit besonders hoher Bedeutung für die Feldlerche befinden.

Die Schlaglängen der Bewirtschaftungsblöcke, die derzeit im Schnitt unter 200 m liegen, werden im gesamten Verfahrensgebiet durch die Beseitigung nicht genutzter Wege auf bis zu 450 m Länge vergrößert.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Maßnahmennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan an alter Lage wieder ausgewiesen, Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Im Einzelnen sind folgende Wegebaumaßnahmen vorgesehen:

Weg 101

Der Weg 101 weist eine deutliche Querneigung auf. Deshalb wird der Weg auf vorhandener Trasse als Erdweg neu geschoben und verbreitert.

Weg 102

Der Weg 102 ist ein neuer Erdweg, der so ausgewiesen und gebaut wird, dass südwestlich des Weges ein großzügig geformter Ackerblock entsteht.

Auffahrt 3 und Weg 103

Der Weg 103 ist ein Schotterweg, der im weiteren Verlauf in die Gemarkung Gevenich führt. Dem Weg kommt eine erhöhte landwirtschaftliche Bedeutung zu. Die Tragfähigkeit des Weges wird erhöht und die Ausbaubreite vergrößert. Verbunden mit dem Ausbau des Weges wird die Auffahrt auf die L16 verbessert, indem mit der Maßnahme 3 die Auffahrt bituminös befestigt wird.

Weg 104

Der Weg 104 ist ein Gemarkungsgrenzweg zwischen Gevenich und Weiler, allerdings verläuft der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr auf der ursprünglichen Trasse sondern teilweise in der Gemarkung Gevenich. Insofern wird der Weg in diesem Bereich wieder so hergerichtet, das das vorhandene Kataster und die Gemarkungsgrenze wieder übereinstimmen.

Auffahrt 11 und Weg 111

Der derzeit noch vorhandene Weg entfällt und der Weg 111 wird so verschwenkt, dass die neue Wegeauffahrt auf die L16 genau gegenüber der bereits nördliche vorhandenen Auffahrt platziert wird. Mit dem neuen Erdweg 111 wird eine Anrampung errichtet, um die Auffahrt auf die L16 zu führen. Die Auffahrt wird mit der Maßnahme 11 bituminös befestigt. Eine Neugestaltung der Auffahrtssituation ist erforderlich, um durch die Anrampung und der damit verbundenen besseren Einsehbarkeit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Weg 112

Der Erdweg 112 wird parallel zur Bewirtschaftungsrichtung neu angelegt, um die westlich befindliche feuchte Senke weiterhin als Grünland zu nutzen. Er verbindet zwei vorhandene Wege miteinander.

Auffahrt 13 sowie Wege 113 und 114 und Rekultivierung der bitumiös befestigten Auffahrt 607

Zur Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der L16 werden die Wege 113 und 114 sowie die Auffahrt 13 neu angelegt. Die Anbindung der Anlage der Energie-Netze-Mittelrhein (ENM) wird durch eine entsprechende Ausbildung der Auffahrt 13 gewährleistet. Die bisherige Auffahrt der ENM-Anlage wird mit der Maßnahme 607 rekultiviert. Dadurch wird die Auffahrt aus dem Kurvenbereich der L16 in nordöstliche Richtung verschoben, so dass mit dieser Planung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit verbunden ist. Die ENM ist im Wesentlichen verantwortlich für die Energieversorgung (Strom- und Erdgasleitungen und dazugehörige Verteilerstationen) in weiten Teilen des nördlichen Rheinland-Pfalz.

Weg 115 und Rekultivierung der bituminös befestigten Auffahrt 608

Da zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die nördliche Zufahrt mit der Maßnahme 608 beseitigt wird, ist eine alternative Erschließung der als Grünland genutzten Tallage erforderlich. Deshalb wird der Weg 115 durch Schotterüberzug befahrbar hergerichtet.

Wege 116, 117 und 118

Die Erdwege 116 bis 118 erschließen die Acker- und Grünlandflächen westlich von Weiler. Der Weg 116 wird neu geschoben; er trennt Acker- und Grünland und dient auch als Wendeweg. Der Weg 117 wird lediglich ausgewiesen. Der naturfeste Weg 118 hat eine Erschließungs- und Verbindungsfunktion. Deshalb wird dieser Weg verbreitert und neu geschoben.

Weg 121

Bei dem Schotterweg 121 wird die Tragfähigkeit und die Ausbaubreite erhöht. Der Weg dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen.

Weg 123

Zur Abgrenzung eines Ackerblocks wird der Erdweg 123 neu angelegt.

Weg 124

Der Weg 124 erschließt die dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und hat auch eine Bedeutung für die Anbindung der Waldflächen. Er wird neu geschoben und die vorhandenen Fahrspuren werden mit Schottermaterial verfüllt.

Wege 125 und 126

Die Wege 125 und 126 erschließen den südwestlichen als Grünland genutzten Bereich der Gemarkung Weiler.

Der Weg Nr. 125 ist ausgefahren und es sind starke Ausspülungen vorhanden. Daher wird er neu profiliert, befahrbar hergerichtet und an der nördlichen Seite zur Regelung der Wasserführung ein Seitengraben angelegt. Am westlichen Beginn des Weges ist eine Quermulde anzulegen, damit das von oben zufließende Wasser vom Weg in den Seitengraben geleitet wird. Im Falle des Weges 126 erfolgt lediglich eine flächenhafte Ausweisung ohne Ausbau.

Haltebuchten 131 und 132

Der bituminös befestigte Weg, der die südlich der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen erschließt, wird von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie auch von Fahrzeugen, die zum dort gelegenen Hundeplatz fahren, frequentiert. Damit Fahrzeuge

dem Begegnungsverkehr auf dem durch Kurven und Hecken unübersichtlichen Streckenverlauf ausweichen können, werden die Haltebuchten 131 und 132 angelegt.

Weg 133

Der Weg 133 ist ein Schotterweg mit erhöhter landwirtschaftlicher Bedeutung. Deshalb wird die Tragfähigkeit dieses Weges erhöht und die Ausbaubreite vergrößert.

Wege 134 und 135

Auf der ursprünglichen Wegetrasse des Erdweges 134 befindet sich ein Strommast. Deswegen wird die Wegetrasse in nördliche Richtung verschoben und breiter ausgebaut. Der Weg 135 wird vor dem Waldrand als Erdweg neu geschoben.

Wege 136 und 137

Die Erdwege 136 und 137 werden als Waldrandwege sowie als Verbindungs- und Wendewege angelegt. Der Weg 136 ist vorhanden und wird verbreitert, der Weg 137 wird neu angelegt.

Weg 141

Der Weg 141 ist ein Waldrandweg, der aufgrund seiner Hängigkeit kaum mehr befahren werden kann. Deshalb wird der Weg unter Schonung des Waldrandes neu profiliert und mit einer leichten Schotterschicht befahrbar hergerichtet.

Wege 142, 143 und 144

Die Wege 142 und 144 sind als Schotterwege vorhanden. Sie werden breiter ausgebaut und durch den Einbau von Schottermaterial wird die Tragfähigkeit der Wege erhöht. Der Weg 143 ist ein neuer Schotterweg mit optimierter Wegeföhrung. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit und der Verbesserung der Wegeföhrung kommen nicht nur der Landwirtschaft zu Gute sondern sie dienen auch einer verbesserten Holzabfuhr für die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindlichen Waldflächen.

Weg 145

Dem Weg 145 kommt eine erhöhte Bedeutung für die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen zu. Der Weg ist bereits als Schotterweg vorhanden, jedoch aufgrund der vielen Schlaglöcher in einem schlechten Zustand. Deshalb wird der Weg nachprofilert, zur Erhöhung der Tragfähigkeit zusätzlich geschottert und verbreitert ausgebaut.

Wege 146 und 147

Der Weg 146 ist bereits als Schotterweg vorhanden. Zur Erhöhung der Tragfähigkeit und zur Verbreiterung wird zusätzliches Schottermaterial eingebaut. Die Maßnahme ist erforderlich um die dortigen Ackerflächen weiterhin gut bewirtschaften zu können. Im weiteren Verlauf wird der Weg 147 als neuer Schotterweg bis zum Waldrand geföhrt. Da der alte Weg entfällt, wird die Wegeföhrung verbessert und die Ausformung des Ackerschlags optimiert. Der Weg dient nicht nur der ackerbaulichen Bewirtschaftung sondern schafft auch eine Anbindung an den westlich anschließenden Waldbereich.

Weg 148

Der Weg 148 ist ein Erdweg, der die ackerbauliche Nutzung vom artenreichen geschützten Grünland trennt.

Wege 151 und 152

Die Wege 151 und 152 sind zur Erschließung der dortigen Grünland-, Wildacker- und Waldflächen erforderlich. Wegen der untergeordneten Bedeutung ist der Bau im Erdwegebau ausreichend; lediglich im südwestlichen Wegeabschnitt des Weges 152 ist eine Befahrbarmachung wegen Spurrillen erforderlich.

Weg 153

Mit der Maßnahme 153 wird die Tragkraft eines bereits bituminösen Weges erhöht. An den Brückenköpfen werden Asphaltkehlen angebracht, damit kein abfließendes Wasser hier in die Brückenköpfe eindringen kann.

Wege 154 und 155, Sickerbecken 401 sowie Durchfahrtmulden 501 und 502

Der Weg 154 verläuft in einer Geländemulde, ist wasserführend und hat deshalb erhebliche Erosionsschäden. Um das auf dem Weg fließende Wasser zu reduzieren, wird mit der Maßnahme 401 ein Sickerbecken angelegt, das das über den vorhandenen Durchlass aus Richtung der Ortslage zufließende Wasser aufnimmt. Außerdem wird mit der bituminösen Befestigung (Maßnahme 155) die Oberfläche des Weges so profiliert, dass möglichst viel Wasser, das über den asphaltierten Weg auf den Weg 154 fließt, in das Sickerbecken gelangt. Unterhalb des Sickerbeckens wird auf der nordöstlichen Seite des Weges ein flacher Wegeseitengraben angelegt. Die Durchfahrtmulde 501 leitet das Grabenwasser auf die südwestliche Wegeseite. Ziel ist, dass möglichst viel Wasser im dortigen Grünland zur Versickerung gelangt. Im Bereich der Durchfahrtmulde 502 wird das Wasser dann wieder gefasst und auf die nordöstliche Wegeseite geführt, um von dort in einem Wegeseitengraben in den Weilerbach geleitet zu werden.

Wege 161, 162, 163 und 165

Die Wege 161 bis 163 und 165 gehören zu einem Wegesystem, das die landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich von Weiler erschließen. Die Wege 161, 163 und 165 sind vorhandene Schotterwege, die aus dem Ort in die Gemarkung führen. Sie werden verbreitert und ihre Tragkraft wird erhöht.

Der Weg 162 ist ein Waldrandweg, der unter Schonung des Waldrandes neu profiliert und befahrbar hergerichtet wird.

Weg 171, Sickerbecken 402 sowie Durchfahrtmulden 503 und 504

Der Weg 171 weist auf seiner gesamten Länge wasserführende Fahrspuren auf, in dessen Folge am Weg immer größere Schäden entstehen. Deshalb und zur Verstärkung der Tragkraft werden die Fahrspuren mit Gesteinsmaterial verfüllt und an der östlichen Seite des Weges eine Wasserführung angelegt. Südlich der Durchfahrtmulde 503 wird eine Längssickerung angelegt. Von hier aus wird das Wasser in das Sickerbecken 402 geführt. Die Durchfahrtmulde 503 wird mit Gefälle in Richtung des Sickerbeckens angelegt, um das bis zu diesem Punkt auf dem Weg abfließende Oberflächenwasser ebenfalls in das Sickerbecken zu führen. Von dort fließt das Wasser in der Wasserführung bis zur Durchfahrtmulde 504 und nördlich des Weges ins Grünland.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserung

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verfolgen die Ziele des bereits erwähnten Konzeptes zur Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung, um Hochwasserentstehung in der Fläche zu verringern und Hochwasserrückhaltung soweit möglich zu verbessern. Die folgenden Maßnahmen insbesondere die Maßnahmen 401 und 402 sind Ergebnis dieses Hochwasservorsorgekonzeptes.

Aktion Blau plus

Innerhalb des Verfahrensgebietes gibt es den Weilerbach als Fließgewässer III. Ordnung. Grundsätzliches Ziel der Wasserwirtschaft ist es, den Fließgewässern ausreichend Raum zur freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen. Deshalb wird angestrebt, entlang des Weilerbaches mit den Maßnahmen 731 und 732 Uferrandstreifen auszuweisen. Die Umsetzung bleibt dem Flurbereinigungsplan vorbehalten.

Sickerbecken 401 sowie Durchfahrtmulden 501 und 502

Das Sickerbecken und die Durchfahrtmulden wurden bereits unter 3.2 erwähnt. Das Becken 401 dient dazu, Oberflächenwasser zurück zu halten und versickern zu lassen, damit deutlich weniger Wasser auf den Weg 154 gelangt.

Die Durchfahrtmulden 501 und 502 sollen im weiteren Verlauf des Weges das Wasser geordnet und schadlos über den Weg ins tieferliegende Gelände bzw. in den Wegeseitengraben leiten.

Sickerbecken 402 sowie Durchfahrtmulden 503 und 504

Der Weg 171 ist bislang in nördlicher Richtung wasserführend. Um das anfallende Oberflächenwasser im Gelände versickern zu lassen und falls erforderlich ordnungsgemäß abzuführen, ist eine Längssickerung entlang des Weges 171 bis zur Durchfahrtmulde 503 geplant. Das in der Sickerung anfallende Wasser einschließlich des auf dem Weg anfallenden Oberflächenwassers wird mit der Durchfahrtmulde 503 auf die östliche Wegeseite geführt. Dort soll das Wasser im Sickerbecken 402 aufgefangen werden und versickern. Soweit bei Stark- und Dauerregen größere Wassermengen anfallen, wird das Wasser in der Wasserführung entlang des Weges 171 und danach über die Durchfahrtmulde 504 an den Böschungsfuß der Straße bzw. ins Grünland gelangen. Von dort kann das Wasser breitflächig in Richtung Weilerbach fließen. Der Wegeseitengraben wird so flach ausgebildet, dass er zur Bewirtschaftung der östlichen Ackerflächen überfahren werden kann.

Rekultivierung der bituminös befestigten Auffahrten 601 bis 606, 610, 611, 620 bis 622, 624, 631, 632, 634, 650, 651, 652 und 660

Da durch die Zusammenlegung von Grundstücken und die Vergrößerung der Bewirtschaftungslängen landwirtschaftliche Wege entfallen, ist es erforderlich, bituminös befestigte Wegeanschlüsse auf klassifizierten Straßen und auf bituminös befestigten Wegen zu rekultivieren. Dies gilt für die bituminös befestigten Auffahrten 601 bis 606, 610, 611, 620 bis 622, 624, 631, 632, 634, 650, 651, 652 und 660.

Rekultivierung der Erd- und Schotterwege 630, 633, 640 und 642

Die meisten wegfallenden Wege werden ohne zusätzliche Maßnahme in Acker- oder Grünland umgewandelt. Dies ist möglich, da die Wege lediglich als Erdwege geschoben und kein Befestigungsmaterial eingebaut wurde.

Bei den Maßnahmen 623 und 640 handelt es sich allerdings um mit Schottermaterial befestigte Wirtschaftswege und bei den Maßnahmen 630, 633 und 642 um Erdwege, die mit einer leichten Beschotterung befahrbar hergerichtet wurden. Bei diesen Wegen ist es erforderlich, das Wegematerial abzufahren und anderweitig zu verwenden, da dieses Material für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist.

Oberflächenwasser

Oberflächenwasser gelangt bei Starkregenereignissen über Straßen, Wege und Drainagen in die Ortskanalisation. Da hier öffentliches Interesse tangiert ist, können lediglich

flurbereinigungsbegleitende Maßnahmen durchgeführt werden, die auch dem gemeinschaftlichen Interesse der Flurbereinigung entsprechen:

Im Bereich „Im Bungert / Auf dem Oberflürchen“ wird durch den Rückbau eines wasserführenden Schotterweges (623 und 624) nicht nur eine großzügige Flächenzusammenlegung erreicht sondern es wird auch die wasserwirtschaftliche Situation für die bebaute Ortslage verbessert.

Außerdem wird der Weg zwischen der K 16 und dem Weg 171 in der Flurbereinigung mit einer Breite von 5 m ausgewiesen, so dass einer entlastenden wasserwirtschaftlichen Maßnahme seitens der Ortsgemeinde ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt wird.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Holzlagerplatz 641

Der Holzlagerplatz 641 wird ausgewiesen, um Holz aus dem südlichen Waldbereichen der Gemeinde Weiler bis zum Abtransport zwischen zu lagern.

Maßnahme 681

Die Maßnahme 681 ist eine Infotafel zur Flurbereinigung, die Aussagen zum Projektträger, zur Zielsetzung und zur Finanzierung enthält.

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

– entfällt –

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete

Natura 2000: Vogelschutzgebiet: Wälder zwischen Wittlich und Cochem

Das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ erstreckt sich auf das Weilerbachtal und auf die südlich und südwestlich der Ortslage Weiler befindlichen geschlossenen Waldbereiche (5908-401).

Dieses Vogelschutzgebiet ist als Gebiet mit ausgedehnten Mischwäldern mit hohem Eichenanteil im Einzugsbereich von Wittlicher Senke und Moseltal beschrieben. Die Wälder sind Verbreitungsschwerpunkte der Spechtarten in Rheinland-Pfalz, insbesondere des Mittelspechtes, der in diesem Gebiet sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Die Ausdehnung und relative Ungestörtheit des Gebietes machen es für Waldvogelarten bedeutsam.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt derzeit noch nicht vor.

Natura 2000: FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel

Das Ellerbachtal und der Weilerbach südlich der Burglay einschließlich der bewaldeten Talhänge befinden sich im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Das Schutzgebiet befindet sich mit bewaldeten Hangflächen im Flurbereinigungsgebiet Weiler.

Mit den wärmeliebenden Trockenbiotopen des Moseltals sind zu den Eifelhöhen vermittelnde unterschiedliche Waldgesellschaften der Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie Alt- und totholzreiche Wälder eng verzahnt, die von Schwarzspecht, Hirschkäfer und Fledermäusen besiedelt werden.

Der Ellerbach ist einer unter mehreren Bächen, die von der Eifel aus der Mosel zufließen. Diese Bäche beherbergen die typischen Lebensgemeinschaften strukturreicher, sauberer Mittelgebirgsbäche mit Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs und Eisvogel.

Landschaftsschutzgebiet

Südlich der L 16 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde u. a. die folgende Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen,
14. das Roden von Wald,
15. das Erstaufforsten von Flächen,

Demnach stehen diese Maßnahmen unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere Schutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Sie sind im Beiheft 3 Landespflanzenschutz aufgeführt.

Darüber hinaus wurden magere Flachland-Mähwiesen und Magerweiden kartiert (geschützt nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG), in die Wertstufen A, B und C eingeteilt und in einer Karte (Beiheft 3) dargestellt. Die geschützten Grünlandflächen müssen zukünftig weiterhin extensiv (keine oder minimierte Düngung, ein- bis zweimalige Mahd) bewirtschaftet werden.

Deshalb wird seitens des DLR die Zuteilung so gesteuert, dass der Erhalt der artenreichen Grünlandflächen gewährleistet sein wird. In den bereits erfolgten Planwunschterminen wurden die Beteiligten bereits frühzeitig über die geschützten Grünlandflächen informiert. Ein Großteil der Flächen soll alt wie neu zugeteilt bzw. Bewirtschaftern zugeteilt werden, die bereits geschützte Grünlandflächen im alten Bestand haben. In jedem Fall werden die Bewirtschafter vom DLR über die geschützten Flächen informiert und darauf hingewiesen, dass diese Flächen prioritär als extensiv zu bewirtschaftendes Grünland eine im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme dargestellte Förderung erhalten. Soweit die Eigentümer bzw. Bewirtschafter eine extensive Bewirtschaftung nicht akzeptieren, wird die Zuteilung im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen überarbeitet.

Schließlich befindet sich südwestlich von Weiler ein nach § 30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand. Für diese Fläche gilt die für das geschützte Grünland dargelegte Vorgehensweise entsprechend.

3.6.3 Vermeidung, Eingriff, Kompensation

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung wurden – soweit möglich – vermieden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Plans eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Kompensationsmaßnahmen 701 bis 706 und 711 bis 716.

Auf den Anlagen 701 bis 703, 705 und 711 bis 716 wird artenreiches Grünland als produktionsintegrierte Kompensation (PIK) entwickelt. Die Kompensationsanlagen werden an den Grenzen zur ackerbaulichen Nutzung mit Eichenpfählen markiert und im Bedarfsfall punktuell mit autochthonen Gehölzen bepflanzt. Da den Kompensationsflächen auch eine artenschutzrechtliche Bedeutung (Feldlerche, Rotmilan) zukommt, sind diese Flächen spätestens mit dem Besitzübergang umzusetzen.

Die Maßnahme 706 ist ebenfalls eine Kompensationsmaßnahme; es wird ein verrohrter Quellbach offengelegt. Der Quellbach wird sich in diesem Bereich naturnah entwickeln.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die Baumreihe 704 angelegt; sie ist eine Anlage, die die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere bezogen auf das Schutzgut - Landschaftsbild – kompensiert.

Die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut – Tiere – werden einerseits durch die Anlage 712 (artenreiches Grünland) kompensiert, andererseits auch durch die meist exponierte und ungestörte und somit optimale Kuppenlage der Kompensationsflächen 702, 703, 711 und 713 bis 715. Die Flächen sind meist untereinander oder mit anderen Biotopflächen vernetzt.

Entsprechend § 7 Abs. 1 LNatSchG werden die Kompensationsmaßnahmen wesentlich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz) festgelegt.

Mit der Ausweisung und Entwicklung von artenreichen Grünland durch eine dauerhafte extensive Grünlandbewirtschaftung wird eine ökologische Verbesserung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung erzielt und gesetzlich geschützte Biotope entwickelt. Die Anlage 704 (Baumreihe) ist die Herstellung eines bedeutsamen Lebensraumtyps. Mit der

Anlage 706 wird ein Quellbach (Frankenseifen) renaturiert. Alle Kompensationsmaßnahmen kommen besonders geschützten Arten zu Gute. Insofern sind diese Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG und werden zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft beitragen.

Die Kompensationsmaßnahmen 701 bis 703, 705 und 711 bis 716 befinden sich im Offenland und sind darauf ausgerichtet, Grünland neu anzulegen, zu erhalten und durch eine extensive Nutzung zu artenreichem mesophilem Grünland und damit nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen zu entwickeln. Für die grünlandbezogenen Kompensationen wird angenommen, dass der Zielzustand durch die extensive Nutzung spätestens in 5 Jahren erreicht sein sollte. Die extensive Nutzung soll dauerhaft möglichst durch dort wirtschaftende Landwirte durchgeführt werden.

Bei der Baumreihe 704 und auch bei der Renaturierung des Quellbaches ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsziel erst in 30 Jahren erreicht sein wird. Die Gras- und Krautschicht unterhalb der Bäume wird jährlich gemäht; fachgerechte Baumschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind im Bedarfsfall durchzuführen. Der Quellbach wird sich ohne weitere Unterhaltungsmaßnahmen naturnah entwickeln.

3.6.4 Weitere landespflegerische Maßnahmen

Im der vereinfachten Flurbereinigung Weiler wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion mit der Maßnahmennummer 721 leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Gehölzen auf zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf geeigneten Grundstücken artenreiches Grünland anzulegen. Hierzu kann im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Saatgut beantragt werden.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mit Datum vom 17.04.2023 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel geprüft und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Die ADD hat daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchgeführt und ist mit Datum vom 24.05.2023 zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf eine UVP verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf dem UVP-Portal Rheinland-Pfalz sowie auf der ADD-Internet-Seite bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfung Natura 2000

Entsprechend der Prüfung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie.

Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen. Voraussetzung ist, dass die unter den allgemeinen Festsetzungen und besonderen Regelungen aufgeführten Vorgaben im Verzeichnis der Festsetzungen beachtet werden.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Prüfung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Weiler wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die betroffenen Arten ermittelt und in der Hauptprüfung einer spezielleren Prüfung unterzogen. Feldlerche und Rotmilan sind als die hauptbetroffenen Arten ermittelt worden. In der Prüfung wurde nachgewiesen, dass unter Beachtung und Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben – u. a. durch die Festschreibung von Bauzeitenfenstern – auf die lokale Population dieser Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden.

Auf Grund des Plans nach § 41 FlurbG und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Planung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

4 Zusammenfassung

Bei der Planung und Aufstellung des Plans wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Forst- und Landwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Weiler wird das Wegenetz an die Erfordernisse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte angepasst.